

Merkblatt

Baueinheiten Zertifikat/ Bewertungs- Zertifikat

Part Certificate / Evaluation Certificate

Die Messgeräte Richtlinie MID, 2014/32/EU enthält zusätzlich Vorschriften zur Behandlung von Teilgeräten, jedoch nur für einige Messgerätekategorien, wie in den Anhängen IV (MI-002) und VI (MI-004) aufgeführt.

In der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen NAWID, 2014/31/EU gibt es keinen Teilgeräte-Ansatz.

In der Praxis bestehen Messgeräte jedoch häufig aus einer Gruppe von Baueinheiten, die von verschiedenen "Original Equipment Manufacturers" (OEM – Herstellern von Originalausrüstung) gefertigt wurden. In diesem Fall baut der Hersteller die verschiedenen Baueinheiten zusammen in ein vollständiges Messgerät ein, mit dem Ziel, dieses Messgerät auf den Markt zu bringen oder es in Betrieb zu nehmen.

Wenn eine solche Baueinheit im Rahmen der Konstruktion des Messgerätes eine bestimmte Funktion ausführt, kann sie getrennt in Bezug auf ihre spezielle Funktion als Teil der Gesamtanordnung bewertet werden.

Wenn eine solche Baueinheit vorgeschriebene funktionelle Aspekte eines Messgerätes erfüllt und mit den anwendbaren OIML-Empfehlungen, harmonisierten Normen oder normativen Dokumenten und/oder WELMEC-Leitfaden übereinstimmt, kann ein Dokument ausgestellt werden, das diese Erfüllung bestätigt.

Dies basiert auf Basis des WELMEC Guides 8.8.

Definition

Baueinheiten mit Baueinheiten Zertifikat (PC (Part Certificate)) sind (unter Verantwortung der an der Bewertung des vollständigen Gerätes oder Teilgerätes beteiligten Notifizierten Stelle) zur allgemeinen Aufnahme in EU-Baumusterprüfbescheinigungen berechtigt.

Baueinheiten, die nur über ein Bewertungszertifikat (EC (Evaluation Certificate)) verfügen, sind nicht zur allgemeinen Aufnahme in EU-Baumusterprüfbescheinigungen berechtigt.

Dem Antrag ist zusätzlich beizulegen:

Zusammen mit dem Antrag muss der Hersteller die technische Dokumentation in Übereinstimmung mit Art. 10 der MID auch dann zur Verfügung stellen, wenn die Baueinheit ausschließlich bei NSW verwendet wird.

Der Hersteller muss angeben, dass er sich der Tatsache bewusst ist, dass

- die technische Dokumentation, der PER oder ER von der Notifizierten Stelle an die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten geschickt werden muss, wenn diese sie gemäß Art. 19 der EU-Verordnung 765/2008 anfordern;
- er dem Hersteller von Messgeräten ggf. die nötigen individuellen technischen Daten für die Kompatibilität mit anderen Baueinheiten, Schnittstellen und Teilgeräten bereitstellen muss, wie in den relevanten OIML-Empfehlungen, harmonisierten Normen, normativen Dokumenten, WELMEC-Leitfäden und/oder den Kompatibilitätsnachweisen vorgesehen;
- er sicherstellen muss, dass jede einzelne Baueinheit, die er mit Bezug auf das PC oder EC liefert, mit dem bewerteten und bescheinigten Typ/Modell übereinstimmt;
- er die Notifizierte Stelle, über jegliche Änderung informieren muss, die die Konformität der Baueinheit oder die Gültigkeitsbedingungen des EC oder PC beeinträchtigen könnte, damit die geänderte Baueinheit erneut bewertet werden kann. Diese Bewertung kann zur Ausstellung einer Revision des PC oder EC führen.
- er weder die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung noch die Nummer der Notifizierten Stelle gemäß der MID an der Baueinheit anbringen darf, und dass er keinerlei allgemeine Angaben zur Konformität mit der MID oder der NAWID machen darf, die auf dem von der Notifizierten Stelle ausgestellten PC oder EC basieren. Das Anbringen der Baueinheiten Zertifikats- oder Bewertungs- Zertifikat-Nummer an der Baueinheit ist entsprechend den technischen Grundlagen vorzusehen.